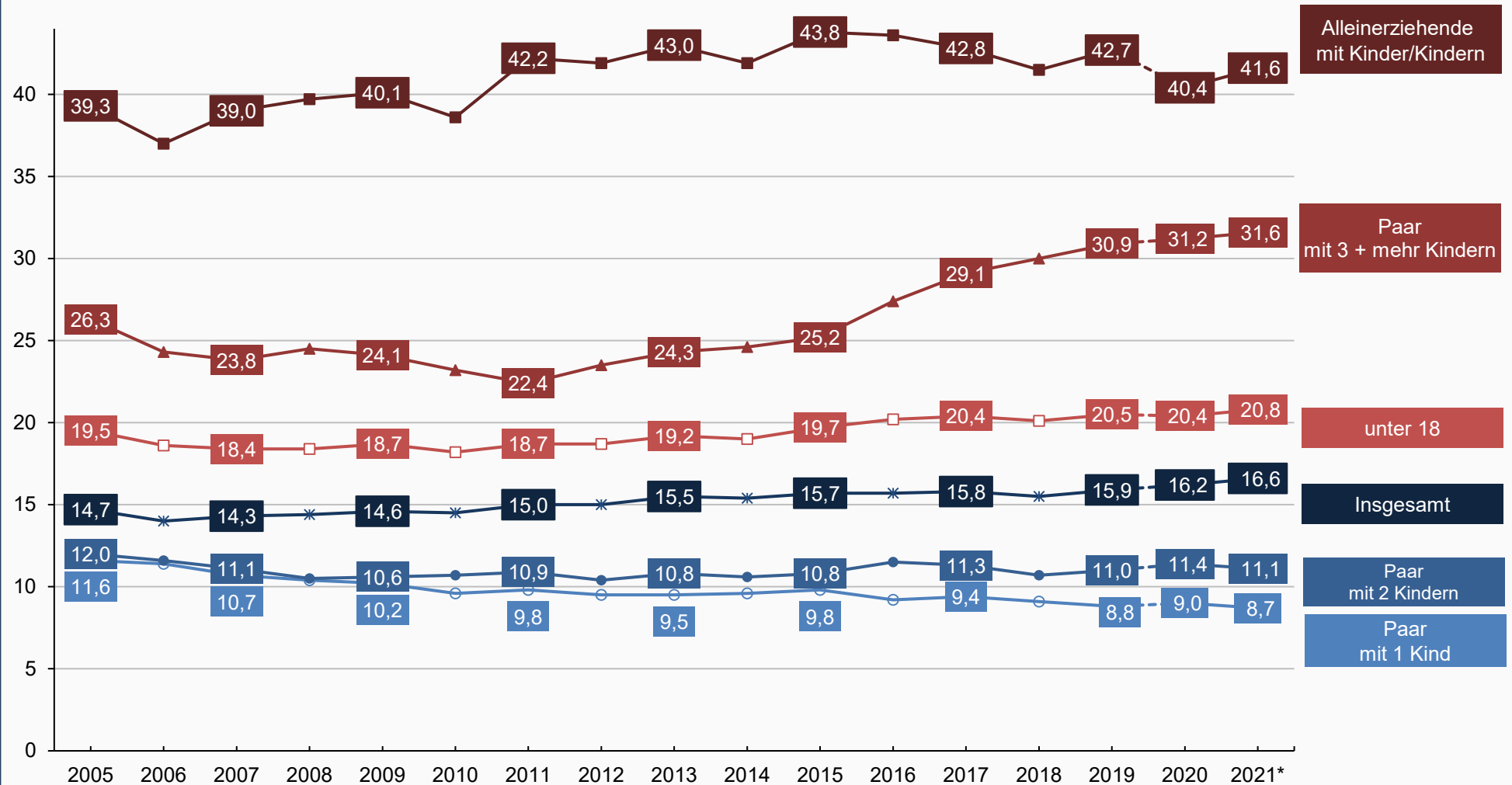


■ Armutsgefährdungsquoten von Familien/Kindern, Deutschland 2005 - 2021*



* Für 2021 vorläufige Erstergebnisse. Aufgrund verschiedener methodischer Änderung ist die Vergleichbarkeit der Werte im Zeitverlauf eingeschränkt (vgl. "Methodische Hinweise").

Quelle: Statistisches Bundesamt (2022): Sozialberichterstattung, Mikrozensus

Mehr Ausgaben, weniger Einnahmen: Armut von Kindern und kinderreichen Familien steigt weiter

Kurz gefasst

- Wenn die Armuts(risiko)grenze bei 60 Prozent des gesamtdeutschen mittleren Einkommens (Median) angesetzt wird, dann zeigt sich für Deutschland, dass es einzelne Bevölkerungsgruppen gibt, die im besonderen Maße betroffen sind. Von Bedeutung dabei ist, ob in den Haushalten Kinder leben und zu versorgen sind.
- Das Armutsrisiko von Kindern unter 18 Jahren liegt deutlich über dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Im Jahr 2021 waren über 20 Prozent der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre von Einkommensarmut betroffen.
- Betrachtet man alle Haushaltsmitglieder zeigt sich weiter, dass Haushalte mit zwei Erwachsenen und mit drei und mehr Kindern im gleichen Jahr ein Armutsrisiko von 31,6 Prozent aufweisen. Für diese Familien hat sich im Zeitverlauf auch trotz günstiger Wirtschaftslage und der Verringerung der Arbeitslosigkeit keine wesentliche Veränderung ergeben. Mehr noch: Das Armutsrisiko von Paaren mit drei und mehr Kindern hat seit dem Jahr 2012 (22,4 Prozent) dramatisch zugenommen.
- Alleinerziehende und ihren Kindern sind sogar zu 41,6 Prozent als einkommensarm zu bezeichnen. Hingegen weisen Paar-Haushalte mit einem Kind oder zwei Kindern eine unterdurchschnittliche Betroffenheit auf. Das Armutsrisiko in Haushalten von Alleinerziehenden ist damit mehr als viermal so hoch wie bei Paarhaushalten mit einem Kind oder mit zwei Kindern.
- Die Unterstützung von armutsgefährdeten Kindern und Familien muss insbesondere nach bzw. während der pandemie- und kriegsbedingten Krisenzeiten politisch oberste Priorität haben. Mit den verschiedenen Bonus- und Zuschlagszahlungen sind bereits eine Reihe von Maßnahmen verabredet, die kurz- und mittelfristig Entlastungen versprechen. Fraglich ist aber, ob die Zahlungen in ihrer Höhe ausreichen und so zielgenau insbesondere bei alleinerziehenden Eltern ankommen, dass ihre ausgesprochen prekäre finanzielle Lage stabilisiert oder gar verbessert wird.
- Darüber hinaus ist nicht zu übersehen, dass ein ungebrochen hoher Bedarf an neuen sozial- und familienpolitischen Konzepten besteht, die die finanzielle Lage von kinderreichen Familien und Alleinerziehenden strukturell absichert. Die normative Vorstellung einer für alle zugänglichen Erwerbsintegration auf der einen Seite und die Bedingungen des Arbeitsmarktes, die Praxis in den Betrieben oder der Zugang zu sowie die Kosten der außerhäuslichen Kindertagesbetreuung auf der anderen Seite gehen an der Lebensrealität von Mehrkinderfamilien und Alleinerziehenden jedenfalls offensichtlich vorbei. Es bleibt zu hoffen, dass mit der von der Koalition geplanten aber bislang nicht weiter konkretisierten Maßnahme der Kindergrundsicherung eine erhebliche Verbesserung für die betroffenen Familien einher geht.

Hintergrund

Das Risiko, von Armut betroffen zu sein, verteilt sich nicht gleichmäßig auf die gesamte Bevölkerung. Während die Armutsgefährdungsquote in Deutschland insgesamt im Jahr 2021 bei 16,6 Prozent lag, haben ausgewählte Personengruppen ein sehr viel höheres Armutsrisiko (vgl. [Abbildung III.73](#)). Von besonderer Bedeutung ist dabei, ob in Haushalten Kinder leben und zu versorgen sind. Die Daten zeigen, dass die Armutsgefährdung von Familien mit Kindern mit der Anzahl der Kinder zunimmt. Im Jahr 2021 war jede dritte Familie mit drei oder mehr Kindern von Einkommensarmut betroffen. Besonders alarmierend ist die Entwicklung im Zeitverlauf: Zwar waren kinderreiche Familien schon immer in besonderem Maße armutsgefährdet, zwischen 2005 und 2015 bewegte sich unter ihnen der Armuts-Anteil aber konstant auf einem Niveau von etwa 25 Prozent. Seit dem Jahr 2015 ist jedoch ein drastischer Anstieg der Armutsquote zu beobachten, der sich auch in den von der Corona-Pandemie gebeutelten Krisenjahren 2020 und 2021 weiter fortsetzt.

Hoch problematisch bleibt weiterhin auch die Situation von Alleinerziehenden, die mit einem oder mehreren Kindern in einem Haushalt leben. Unter ihnen sind im Jahr 2021 etwa 42 Prozent armutsgefährdet. Die Betrachtung im Zeitverlauf zeigt, dass sich bei dieser Personengruppe in den letzten Jahren keine nennenswerte Verbesserung einstellt. Vielmehr verharrt die Armutsbetroffenheit von Alleinerziehenden relativ konstant auf diesem sehr hohen Niveau. Darüber hinaus fällt auch auf, dass Kinder unter 18 Jahren nach wie vor ein überdurchschnittlich hohes Armutsrisiko aufweisen. Im Jahr 2021 ist etwa ein Fünftel (20,8 Prozent) aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren armutsgefährdet. Auch an diesem Problem hat die anhaltende politische Debatte und daraus entstehenden Maßnahmen offensichtlich kaum etwas geändert.

Gleichwohl zeichnen die Daten ein differenziertes Bild: Der überdurchschnittlichen Armutsgefährdung von Alleinerziehenden, Familien mit der drei und mehr Kindern sowie Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren insgesamt steht eine unterdurchschnittliche Armutsbetroffenheit von Paarfamilien mit ein oder zwei Kindern gegenüber. Kinder bedeuten also keinesfalls automatisch auch Armut. Es kann dabei nicht überraschen, dass die Armutsquote von Familienhaushalten, in denen beide Elternteile berufstätig sind, am niedrigsten ausfällt.

Armut wird über die materielle Versorgung gefasst und vor allem über das Einkommen und damit auch die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe bestimmt. Ein absoluter Armutsbegriff, der sich direkt an einer Unterversorgung mit überlebensnotwendigen Dingen wie Essen, Kleidung oder Wohnen bemisst, ist in wohlhabenden Ländern wie Deutschland nicht angebracht. Zur Berechnung von relativer Einkommensarmut wird das gesamte Einkommen eines Haushalts betrachtet und nach Bedarfen gewichtet auf alle Haushaltsmitglieder aufgeteilt. Armut von Kindern bedeutet also immer auch Armut von Eltern und umgekehrt. In Wissenschaft und Politik ist es zur Konvention geworden, dann von Armut oder Armutsgefährdung zu reden, wenn das Einkommen eines Haushalts 60 Prozent des Durchschnittseinkommens (gemessen am Median) unterschreitet (siehe methodische Hinweise). Für eine alleinstehende Person liegt der so errechnete Armutsschwellwert im Jahr 2021 bei knapp 1.150€. Eine Familie mit zwei Erwachsenen und drei minderjährigen Kindern unter 14 Jahren gilt mit einem Einkommen von weniger als 2.754€ als arm. Bei einer*m Alleinerziehenden variiert der Armutsschwellwert ebenfalls je nach Anzahl und Alter der Kinder. Für eine*n Erwachsene*n

mit einem Kind unter bzw. über 14 Jahren liegt der Schwellwert beispielsweise bei 1.492€ (< 14 Jahre) bzw. 1.721€ (> 14 Jahre), bei einer*em Erwachsenen mit zwei Kindern unter bzw. über 14 Jahren liegen die Schwellwerte bei 1.836€ (< 14 Jahre) bzw. 2.295€ (> 14 Jahre) usw.

Doppeltes Einkommensproblem

Die Entwicklung der Armutsbetroffenheit von Kindern und Familien ist weitestgehend von der wirtschaftlichen Lage und der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt abgekoppelt. Denn trotz guter konjunktureller Lage, dem Abbau von Arbeitslosigkeit vor der Corona-Pandemie (vgl. [Abbildung IV.33](#)) und der weitgehenden Stabilisierung von Beschäftigung auch während der Covid-19-Krise (vgl. [Abbildung IV.13](#) und [Abbildung IV.14](#)) stellt sich bei der Armutsbetroffenheit von kinderreichen Familien und Alleinerziehenden keine Trendwende ein. Auch die „Hierarchie“ zwischen den dargestellten Gruppen ist gleichgeblieben. Offensichtlich bleibt die finanzielle Situation von Familien und Alleinerziehenden zumindest teilweise von der allgemeinen Entwicklung unberührt oder wird durch sozialstaatliche Maßnahmen nicht in ausreichender Weise eingefangen. Allerdings sagen die vorliegenden Querschnittsdaten des Mikrozensus nichts darüber aus, wie lange die Betroffenen in Armut leben müssen. In der Debatte wird regelmäßig darauf verwiesen, dass die Armutsbetroffenheit von Alleinerziehenden und deren Kindern oft nur eine vorübergehende Lage darstellt, die sich dann entschärft, wenn diese Familien wieder in einem Paarhaushalt leben. Die Abhängigkeit von einer Partnerschaft wird in dieser Sichtweise aber nicht weiter problematisiert.

Klar ist, dass mit der Geburt von Kindern ein doppeltes Einkommensproblem entsteht: Auf der einen Seite fallen für das Kind/die Kinder zusätzliche Kosten an, die sich neben der alltäglichen Versorgung auch auf die Betreuung und Erziehung erstrecken. Je nach Alter des Kindes fällt der benötigte Unterhalt unterschiedlich aus und nimmt mit dem Alter des Kindes in der Tendenz zu. Auf der anderen Seite sinken die Einnahmen des Haushalts, weil für die Betreuung des Kindes oder der Kinder in der Regel eine kürzer- oder längerfristige Erwerbsunterbrechung notwendig ist. Nach wie vor sind es häufig Frauen, die ihre Berufstätigkeit (vorübergehend) ganz aufgeben oder zeitlich reduzieren (vgl. [Abbildung IV.22](#) und [Abbildung IV.20](#)). Ihre Einkommensverluste setzen sich in der Regel auch dann fort, wenn sie nach der Familienphase wieder ins Erwerbsleben zurückkehren. Wenn die Wiedereingliederung in Teilzeit oder auf einem nicht qualifikationsangemessenen Arbeitsplatz basiert ist die Gefahr groß, dass sich die hinzunehmenden Einbußen über das gesamte Erwerbsleben hinweg erstrecken.

Um die wirtschaftliche „Leistung“ von Familien zu beurteilen, müssten außerdem noch die Betreuungs- und Erziehungsleistungen von Eltern monetär bewertet werden. Da diese Leistungen aber unentgeltlich und rein privat erbracht werden und nicht absehbar ist, dass sich das kurz- oder mittelfristig ändert, handelt es sich hierbei um rein theoretische Rechenmodelle.

Zunehmende Belastung

Entlastungen für diese komplexe Problemlage deuten sich derzeit nicht an. Im Gegenteil: Es ist zu erwarten, dass die Inflation Familien mit geringem Einkommen besonders trifft. Auch wenn bei bestimmten Haushaltsausgaben eine Kostendegression eintritt, nimmt mit steigender Personenanzahl in einem Haushalt der alltägliche Versorgungsbedarf, und damit auch die Belastung durch Verbrauchssteuern, zu. Ob dieser (Steuer-)Belastung im ausreichendem Umfang auch Maßnahmen des Familienleistungsausgleichs gegenüberstehen, ist umstritten. Neben den direkten finanziellen Transferleistungen kommt es dabei auch darauf an, ob und in welchem Umfang kostenfreie oder kostenreduzierte Einrichtungen und Dienste des Sozial- und Gesundheitswesens angeboten werden, sozialer Wohnungsbau vorhanden ist oder welche familienbezogene Preisvergünstigungen (wie öffentlicher Nahverkehr/Bahn, öffentliche Schwimmbäder, Museen etc.) darüber hinaus noch bestehen. Regional fällt dies sehr unterschiedlich aus.

Für Eltern und mehr noch Kinder können die Konsequenzen von Armut gravierend sein und sowohl Entwicklungschancen als auch Lebensperspektiven stark beeinträchtigen. Einkommensarmut bedeutet nicht nur Einschränkungen im alltäglichen Versorgungsbedarf, sondern auch eine begrenzte Wohnversorgung und/oder –qualität, weniger soziale Kontakt- und Bewegungsfähigkeit, Einschränkungen in der Bildungsbeteiligung und der allgemeinen gesellschaftlichen Teilhabe und einen begrenzten Zugang zur Freizeit- und Erlebniskultur. Dadurch sind Kinder häufig sozial ausgeschlossen. Gleichwohl ist die deterministische Annahme, dass sich die Einkommensarmut von Familien in jedem Fall kausal negativ auf die Gesundheit, Sozialentwicklung, Schulleistungen oder Bildungs- und Lebensperspektiven der Kinder auswirkt, viel zu kurz gegriffen. Schließlich kommt es entscheidend darauf an, wie lange die Armutsbetroffenheit andauert und ob es sich um eine vorübergehende Phase oder eine längerfristige Lebenssituation handelt. Entscheidend ist auch, wie Familie, Freundeskreis, Kindertagesstätten oder Schulen mit der Situation umgehen, und ob die Betroffenen stigmatisiert oder trotz ihrer schwierigen ökonomischen Lage beteiligt werden.

Sozialstaatlich konzentriert sich der Lösungsansatz gegen die Kinder- und Familienarmut in den letzten Jahren besonders darauf, Mütter und Väter schnell(er) in Arbeit zu bringen. Umso höher die Erwerbseinkommen sind, die einem Familienhaushalt bezieht, umso besser lassen sich die kinderbedingten Mehraufwendungen bewältigen, so die Leitidee. Dabei kommt es darauf an, ob und in welchem Umfang, in welcher beruflichen Stellung und zu welchem Lohnniveau Mütter und Väter einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die Idee der Familienpolitik folgt vor allem dem Ansatz, durch die Flexibilisierung des Elterngeldes (Plus) und dem Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur die Möglichkeiten zu schaffen, dass Eltern früh(er) wieder auf den Arbeitsmarkt zurückkehren können. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Aber offensichtlich ist auch, dass diese Vorstellung vor allem von Paaren mit ein oder zwei Kindern umgesetzt werden kann, während es Familien mit drei oder mehr Kindern oder Alleinerziehenden deutlich seltener gelingt. Die normative Vorstellung einer für allen zugänglichen Erwerbsintegration auf der einen Seite und die Bedingungen des Arbeitsmarktes, die Praxis in den Betrieben oder der Zugang zu sowie die Kosten der außerhäuslicher Kindertagesbetreuung auf der anderen Seite scheinen mit der Lebenssituation von Mehrkinderfamilien und Alleinerziehenden nach vor deutlich schlechter in Einklang zu bringen zu sein.

Un- oder ausreichende Entlastung?

Um die prekäre Lage von armutsgefährdeten Familien oder Familien mit niedrigem Einkommen auch und insbesondere in Zeiten von Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg zu entschärfen, werden in der aktuellen politischen sowie öffentlichen Debatte eine Reihe von kurz- und längerfristigen Maßnahmen diskutiert. Hierzu zählen:

- Eine Sonderzahlung des Kindergeldes (so genannter „Kinderbonus 2022“) in Höhe von 100 Euro für jedes kindergeldberechtigtes Kind, der die stark gestiegenen Energiepreise abfedern soll (vgl. [Neuregelungen Arbeitsförderung/SGBII/Arbeitsrecht, Steuerentlastungsgesetz 2022](#))
- eine Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssystemen in Höhe von 200 Euro sowie eine Einmalzahlung an Bezieher*innen von Arbeitslosengeld in Höhe von 100 Euro im Juli 2022 (vgl. [Neuregelungen Grundsicherung/SGB II/Sozialhilfe, Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz](#)),
- ein ab Juli 2022 monatlich gewährter Sofortzuschlag von 20 Euro pro Monat, der an von Armut betroffene Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene ausgezahlt wird, die einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt haben oder für die der Kinderzuschlag bezogen wird (vgl. [Neuregelungen Grundsicherung/SGB II/Sozialhilfe, Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz](#)).
- ein einmaliger Heizkostenzuschusses für Wohngeldbezieher*innen gestaffelt nach der Anzahl der zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder (ein Haushaltsmitglied: 270 Euro, zwei Haushaltsmitglieder 350 Euro, für jedes weitere Mitglied zusätzlich 70 Euro) (vgl. [Neuregelungen Grundsicherung/SGB II/Sozialhilfe, Heizkostenzuschussgesetz](#)),
- sowie die im Koalitionsvertrag angekündigte aber politisch bislang nicht weiter geplante oder verabschiedete Einführung einer Kindergrundsicherung, bei der für jedes Kind ein einkommensunabhängiger Garantiebetrug gezahlt werden soll, der durch einen am Einkommen der Familie orientierten Zusatzbetrag aufgestockt werden soll.

Auch wenn die verschiedenen Boni zweifellos eine Hilfe insbesondere für einkommensschwache oder arme Familien darstellen, sind Einmalzahlungen in ihrer Wirkung begrenzt und verändern die ökonomische Lage der Betroffenen nur dann nachhaltig, wenn sie in ihrer Höhe so bemessen sind, dass sie die Kosten der Corona-bedingten Zusatzanschaffungen (wie Laptop und Internetzugang für das Homeschooling) oder die Teuerung der Energiekosten bzw. Inflation auch vollumfänglich abfedern.

Entscheidend für armutsgefährdete Familien ist außerdem, ob und inwieweit der Kinderbonus an- bzw. verrechnet wird. Wie schon im Jahr 2021 wird der Kinderbonus nicht auf Grundsicherungs- oder andere Sozialleistungen angerechnet und zählt dementsprechend auch nicht als Einkommen beim Kinderzuschlag oder dem Wohngeld. Bei Alleinerziehenden hingegen kommt der Kinderbonus mitunter aber nur zur Hälfte an. Denn der Kinderbonus wird zwar bei dem Elternteil voll ausgezahlt, dass auch das Kindergeld bezieht, aber der unterhaltszahlende Elternteil, bei dem

das Kind bzw. die Kinder nicht leben, hat das Recht, die Hälfte des Kinderbonus mit dem Kindesunterhalt zu verrechnen. Die Bewertung dieser Regelung liegt im Auge des Betrachters: Durch die hälftige Aufteilung des Kinderbonus auf getrenntlebende Eltern profitieren einerseits beide Elternteile von dem Bonus, aber andererseits kommt der Bonus nicht da an, wo Kind*er ihren Lebensmittelpunkt haben und daher auch die meisten Kosten verursachen. Eine zielgenaue Entlastung der in besonderem Maße armutsgefährdeten Alleinerziehenden wird damit verfehlt.

Mit der Kindergrundsicherung ist jedoch ein neues sozial- und familienpolitische Konzept in Planung, von dem nachhaltige Impulse für eine verbesserte Lage von armutsbetroffenen Kindern und Familien ausgehen können. Im Haushalt 2022 waren für dieses Projekt jedoch keine Kosten vorgesehen. Das Familienministerium geht davon aus, dass die Kindergrundsicherung frühestens im Jahr 2025 eingeführt wird. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist für Ende 2023 geplant. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich die Lage von Alleinerziehenden und Familien mit drei und mehr Kindern in Zukunft verbessert. Bis dahin bleibt der Problemdruck ausgesprochen hoch.

Methodische Hinweise

Als einkommensarm gelten Personen, deren bedarfsgewichtetes pro-Kopf Haushaltseinkommen (Nettoäquivalenzeinkommen) weniger als 60 Prozent des mittleren, am Median gemessenen Nettoäquivalenzeinkommens beträgt.

In das Haushaltseinkommen fließen alle Einkommen und Einkommensarten ein, die die Haushaltsmitglieder erhalten. Dazu zählen neben den Erwerbseinkommen auch die Sozialtransfers, die privaten Übertragungen und weitere Einkommensarten. Durch den Abzug von Steuern und Beiträgen errechnet sich das Nettohaushaltseinkommen (vgl. [Abbildung III.16](#)). Um Haushalte unterschiedlicher Größenordnung vergleichen zu können, wird das Nettohaushaltseinkommen als pro-Kopf Einkommen berechnet. Dabei ist es erforderlich, das pro-Kopf Haushaltsnettoeinkommen nach Bedarf zu gewichten.

Die unter Bedarfsgesichtspunkten modifizierten pro-Kopf Haushaltseinkommen (Nettoäquivalenzeinkommen) werden wie folgt berechnet: Die Haushaltseinkommen werden anhand einer Skala (sog. neue OECD-Skala) gewichtet, bei der dem Haupteinkommensbezieher der Faktor 1,0 zugewiesen wird. Den weiteren erwachsenen Personen im Haushalt sowie Kindern über 14 Jahre wird der Faktor 0,5 zugeordnet. Jüngere Kinder werden mit einem Faktor von 0,3 berücksichtigt. Bei einem Elternpaar mit zwei jüngeren Kindern errechnet sich damit in der Summe ein Faktor von 2,1 ($1,0 + 0,5 + 0,3 + 0,3$), durch den das Haushaltseinkommen dividiert wird. Beträgt das Haushaltsnettoeinkommen in dieser Familie 1.800 Euro/Monat, so liegt das Nettoäquivalenzeinkommen dann bei 858,14 Euro (1.800 dividiert durch $2,1$). Durch dieses Verfahren wird berücksichtigt, dass Kinder einen geringeren Einkommensbedarf als Erwachsene haben und dass in Mehrpersonenhaushalten Einspareffekte auftreten.

Zugleich muss definiert werden, ab welchem Grenzwert ein niedriges Nettoäquivalenzeinkommen als Einkommensarmut bezeichnet werden kann. Über eine derartige Armutsgrenze lässt sich nicht wissenschaftlich befinden, ihre Festlegung ist vielmehr von Wertentscheidungen sowie von wissenschaftlichen und politischen Konventionen abhängig. In der internationalen Armutsforschung ist es üblich, die Armut(sisiko)grenze bei 60 Prozent des Median anzusetzen, dies ist das in einer aufsteigenden Rangfolge liegende mittlere Einkommen

Die Daten entstammen dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Der Mikrozensus ist eine repräsentative Haushaltsbefragung, in der jährlich 1 Prozent aller Haushalte in Deutschland, ausgewählt nach einem festgelegten statistischen Zufallsverfahren, zu ihrer Erwerbsbeteiligung, ihrer Ausbildung sowie zu ihren Lebensbedingungen befragt werden. Im Jahr 2021 wurden etwa 810.000 Personen befragt. Bei den berichteten Werten für das Jahr 2021 handelt es sich um vorläufige Erstergebnisse. Insbesondere der Vergleich der Daten ab 2020 mit den Vorjahren ist eingeschränkt, da es zu weitreichenden Änderungen in der Erhebung sowie zu Erhebungsproblemen im Zuge der COVID-19-Pandemie kam. Die Trendaussage der Daten ist jedoch belastbar.

Auf Befragungen basierende Daten über die Einkommensverteilung haben mit dem Problem zu kämpfen, dass die Befragten bei der Selbsteinschätzung nicht immer alle Einkommensbestandteile korrekt angeben können bzw. wollen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Bezieher*innen sowohl von sehr hohen als auch von sehr niedrigen Einkommen seltener an freiwilligen Erhebungen teilnehmen.

Eine weitere, häufig für Einkommens- und Armutsanalysen genutzte Datenquelle ist das SOEP (Sozio-ökonomisches Panel). Zu den aus dem SOEP ermittelten Armutsquoten vgl. [Abbildung III.14](#) und die [Abbildungen III.2](#).

Thema des Monats Juli 2022 – Kontakt:

Dr. Jutta Schmitz-Kießler | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | 02033792254 | jutta.schmitz-kiessler@uni-due.de